

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 4

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Verzicht auf Ehe- und Erbvertrag

Wir möchten auf einen Ehe- und/oder Erbvertrag verzichten und unser Testament – jedes bezogen auf seine Person – ungefähr wie folgt abfassen:

1. Hiermit wünsche ich, dass nach meinem Ableben meine Ehefrau, Frau ..., als alleinige Vorerbin über meinen Anteil am Gesamtgut (Eigengut und Errungenschaft) verfügen kann. Sollte dieser Wunsch zu Diskussionen Anlass geben, dann sind unsere Zuwendungen vom ... von je Fr. 25 000.– an jedes Kind als vorbezogenen Erbschaftsanteil einzusetzen.

2. Der überlebende Ehegatte nimmt nach seiner Wahl die Aufteilung des verbleibenden Gesamtgutes vor. Innerhalb der gesetzlichen Schranken reserviert er einen Anteil von ... Franken für die Organisation ..., ... Franken für die Organisation ... usw.

3. Sollten wir Eltern gleichzeitig sterben, dann gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge. Schmuck usw. sollen möglichst gleichmässig,

nach den persönlichen Wünschen und Beziehungen zu den Gegenständen verteilt werden.

Enthalten unsere Vorstellungen/Formulierungen Fehlüberlegungen und Unklarheiten? Ist bei der gewählten Erbfolge eines öffentlich beurkundeten Ehe- oder/und Erbvertrages durchsetzbar, wenn innert Jahresfrist kein Erbe dies anfecht?

Die Begründung einer Gütergemeinschaft bedarf eines öffentlich beurkundeten Ehevertrages. Wenn Sie einen solchen Ehevertrag nicht abschliessen, sollten Sie nicht von einem Gesamtgut sprechen. Es kann nur Verwirrung stiften. Bei der bestehenden Errungenschaftsbeteiligung gibt es ja kein Gesamtgut. Auch ein Erbvertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung. Selbst eine vom Gesetz abweichende andere Vorschlagsbeteiligung mit Begünstigung des überlebenden Ehegatten bei Beibehaltung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung muss als Ehevertrag öffentlich beurkundet werden (wenn auch nicht gestützt auf Art. 512 ZGB, welche Norm den Erbvertrag betrifft).

Sie sind sich offensichtlich darüber im klaren, dass der Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages mit Einbezug der Kinder eine massgeschneiderte Lösung erlauben würde. Da Sie offenbar öffentliche Beurkundungen vermeiden wollen, verzichte ich darauf, Ihnen diese Möglichkeit aufzuzeigen.

Bei einem Testament müssen Sie daran denken, dass die Ausgangssituation von Ihnen und Ihrer Frau wegen der Eigengüter verschieden ist. Ferner müssen Sie beachten, dass, wie gesagt, kein Gesamtgut, vielmehr Errungenschaftsvermögen vorliegt.

Im Bewusstsein der Anfechtbarkeit können Sie im Testament Ihre Frau – für den Fall ihres Überlebens – als Alleinerbin einsetzen. Sollten die Kinder das Testament nicht innert Jahresfrist seit seiner Eröffnung anfechten, so wäre die Anordnung anwendbar.

Im Testament sollten Sie Ihre Frau meiner Meinung nach nicht als Vorerbin einsetzen. Das Institut der Vor- und Nacherbschaft birgt komplexe rechtliche Probleme, die Sie in Ihrem Falle durchaus vermeiden könnten. Ferner würde ich im Testament nicht von «unseren Zuwendungen» sprechen, da es in Ihrem Testament um Ihre Zuwendungen und nicht um diejenigen Ihrer Frau geht. Dasselbe gilt umgekehrt im Testament Ihrer Frau.

Es ist sicher richtig, dass Sie im Testament für den Fall der Anfechtung der Einsetzung Ihrer Frau als Alleinerbin «Auffangbestimmungen» aufnehmen. Dabei ist es zweifellos zweckmässig, wenn die an die Kinder ausgerichteten Schenkungen als ausgleichungspflichtig bezeichnet werden, somit angeordnet wird, dass die Kinder

sich die Schenkungen auf ihren Erbteil anrechnen lassen müssen, sofern nicht bereits bei den erfolgten Schenkungen andere Abreden getroffen wurden. Für die Abfassung des Testamentes ist dann aber auch relevant, aus welcher Vermögensmasse (z.B. Ihrem Eigengut oder Ihrem Errungenschaftsvermögen oder je zur Hälfte sowohl aus Ihrer Errungenschaft als auch aus der Errungenschaft Ihrer Frau usw.) die Schenkungen erfolgt sind.

Wie Sie sehen, gibt es unzählige Varianten, die vor der Abfassung des Testamentes genau zu überlegen wären. Das erscheint mir nötig, weil ja die Testamente von Ihnen und Ihrer Frau aufeinander abgestimmt sein müssten. Ich kann nicht auf jede denkbare Variante eingehen. Eine persönliche Beratung durch einen Anwalt oder einen Notar wäre angebracht, wobei ich auf die beste Möglichkeit des Abschlusses eines Ehe- und Erbvertrages nochmals hinweisen möchte. Aufgrund Ihrer detaillierten Angaben will ich Ihnen eine Möglichkeit eines Testamentes von Ihnen beispielhaft aufzeigen:

Ich nehme ein eheliches Vermögen von Fr. 300 000.– an, nämlich Fr. 200 000.– vorhandene Ersparnisse und Fr. 100 000.– hinzuzurechnende ausgleichungspflichtige

Seelisberg

Am «Weg der Schweiz»
Zentralschweiz/Urnersee

Aktion «Jungbrunnen»

Senioren-Plausch in Seelisberg (April bis Oktober 1996)

5-Tages-Plausch in idyllischem **- oder ***Hotel in Seelisberg

Fr. 447.– bis Fr. 587.– (Wählen Sie Ihr Hotel!)

inkl. 5 Tage Halbpension (So–Fr), Tagesausflüge zur Rigi/Weggis und zum Bürgenstock/Luzern; Tageskarte «Weg der Schweiz»; als Zusatzgeschenk erhalten Sie in der Zentralschweiz alle übrigen Billette zum ½ Preis!

Preise pro Person, inkl. 6,5% MWSt; keine Rückvergütung bei Nichtbenützung.

*Ich geniesse das Leben und fahre nach Seelisberg ...
... und Sie?*

Mein Rezept (ohne Nebenwirkungen) erhalte ich bei:

Verkehrsbüro, CH-6377 Seelisberg
Telefon 041/820 15 63, Telefax 041/820 49 07

Mobil und unabhängig mit Elektro-Sportster

- Kinderleichte Bedienung, ohne Fahrausweis
- Reichweite bis 60 km, Steigvermögen 21%
- kompakt
- wenig
- transportabel
- Gratisvorführung zuhause
- Miete
- Kauf



transtronic AG
6440 Brunnen
Telefon 041/820 57 58

tige Schenkungen. Davon sind Fr. 108 000.– Ihr Eigengut und Fr. 25 000.– das Eigengut Ihrer Frau. Die Errungenschaft beträgt somit Fr. 167 000.–, und ich will dabei annehmen, dass es je zur Hälfte Errungenschaft von Ihnen und Ihrer Frau ist, womit Ihre Errungenschaft Fr. 83 500.– wäre. Der Einfachheit halber nehme ich weiter an, dass die Errungenschaft zugleich der Vorschlag ist. Dieses Beispiel konstruiere ich dann weiter so, dass Sie in Ihrem Testament bestimmen, dass die ausgleichungspflichtigen Schenkungen an Ihre Kinder von total Fr. 100 000.– aus Ihrem Eigengut ausgerichtet wurden. In Ihren Nachlass würde zunächst Ihr Eigengut von Fr. 108 000.– gelangen. In Ihren Nachlass würde weiter die Hälfte Ihres Vorschlages sowie die Hälfte des Vorschlages Ihrer Frau, somit total Fr. 83 500.–, gelangen, während Ihre Frau aus Güterrecht die Hälfte des Vorschlages beider Ehegatten erhielte. Ihr Nachlassvermögen wäre somit insgesamt Fr. 191 500.–. Daran hat Ihre Frau nach Gesetz einen erbrechtlichen Anspruch der Hälfte. Den Kindern steht gemeinsam die andere Hälfte zu (Fr. 95 750.–). Da die Kinder bereits gemeinsame Vorempfänge von Fr. 100 000.– erhalten haben, hätten sie ihren Erbteil schon vollständig erhalten und würden der Mutter gar etwas schulden.

Eine solche Regelung wäre also für Ihre Frau günstig, wenn sie Sie überlebt. Sie wäre aber für Sie recht ungünstig, wenn Sie Ihre Frau überleben sollten. In diesem Falle, da Ihre Frau ein darauf abgestimmtes persönliches Testament verfassen müsste, würden ja die Vorempfänge der Kinder nicht zur Anrechnung gelangen. Ihre Frau könnte in

ihrem Testament zur Milderung der Nachteile für Sie z.B. die Kinder auf den Pflichtteil setzen. Aufgrund der Zahlen des Beispiels würde das Nachlassvermögen Ihrer Frau aus ihrem Eigengut von Fr. 25 000.– und weiteren Fr. 83 500.– als Hälfte des Vorschlages beider Ehegatten zusammengesetzt sein. Daran würden Sie $\frac{5}{8}$ und die Kinder gemeinsam den Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ erhalten.

Vielleicht habe ich bei Ihnen mit diesen Erörterungen nur Verwirrung gestiftet. Im Grunde will ich Ihnen nur zeigen, dass bei einem Verzicht auf einen Ehe- und Erbvertrag recht subtile rechtliche Überlegungen notwendig werden. Meine Empfehlung lautet deshalb dahin, dass Sie und Ihre Frau mit den Kindern einen Erbverzichtsvertrag abschliessen, worin die Kinder zugunsten des überlebenden Ehegatten im ersten Nachlass auf ihren Erbteil verzichten. Hierzu müssen Sie zwar eine Urkundsperson aufsuchen, haben aber dann ein sauberes Ergebnis, das künftige rechtliche Diskussionen ausschliesst.

Rechte gegenüber Versicherung

Ich wurde vor einiger Zeit auf einem Fussgängerstreifen von einem Auto angefahren. Ich hatte einen mehrwöchigen Spitalaufenthalt und habe jetzt noch Schmerzen wegen des Unfalls. Welche Rechte habe ich gegenüber der Versicherung der Autofahrerin?

Ich nehme an, dass Sie am Unfall kein Verschulden tragen. Sie können demnach an die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung der fehlbaren Automobilistin im wesentlichen folgende Forderungen stellen:

Einladung zum besseren Hören



Mit unserer modernsten Hörgeräte-Technologie,
in Ihrem Fachgeschäft für Hörgeräte-Akustik.
Immer in Ihrer Nähe.

...gut zu hören:
micro-electric



micro-electric Hörgeräte AG: Aarau 062/822 83 52, Affoltern a. A. 041/710 41 40, Baden 056/221 16 30, Basel 061/281 70 36, Bern 031/311 49 65, Lenzburg 062/891 66 10, Liestal 061/921 41 23, Luzern 041/410 22 43, Reinach 062/771 04 44, Schaffhausen 052/624 40 88, Schwyz 041/811 66 88, Stans 041/610 81 31, St. Gallen 071/223 28 37, Thun 033/22 71 07, Uster 01/940 00 90, Wil 071/911 13 18, Winterthur 052/212 54 10, Zug 041/710 41 40, Zürich 01/221 25 53.

micro-electric Appareils Auditifs SA: Bienne 032/23 30 80, Fribourg 037/22 03 18, Genève 022/311 28 70, La Chaux-de-Fonds 039/23 05 26, Lausanne 021/312 56 65, Martigny 021/312 56 65, Morges 021/801 58 84, Neuchâtel 038/25 66 77, Nyon 022/311 28 70, Sion 027/23 86 00, Vevey 021/922 26 82.

Centro Acustico micro-electric SA: Bellinzona 091/826 15 91, Locarno-Muralto 091/743 59 03, Lugano 091/923 14 09, Mendrisio 091/646 94 56.

Infocoupon

Bitte senden Sie mir detaillierte Informationen.

Name _____

Ort, Adresse _____

ZL

Einsenden an:

micro-electric Hörgeräte AG, Bahnhofstr. 10, 6301 Zug



- Sie können den Ersatz der Heilbehandlungskosten (Spital, Arzt, Arznei) verlangen, insoweit diese Kosten nicht von Ihren Versicherungen (Unfallversicherung, Krankenkasse) gedeckt werden. Ich denke vor allem an Franchisen und Selbstbehalte, allenfalls auch an Transportkosten.
- Ich vermute, dass Sie infolge des Unfalles keinen Erwerbsausfall erlitten haben, ansonsten Sie diesen ebenfalls geltend machen könnten.
- Es ist denkbar, dass Sie auch eine Genugtuungsforderung stellen können. Ob und in welcher Höhe Sie einen solchen Anspruch haben, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab. Von Bedeutung sind dabei unter anderem die Art und Weise der Heilbehandlung und ihre Dauer sowie vor allem, ob dauernde Beschwerden aufgrund des Unfalles zurückbleiben. Aufgrund Ihrer Schilderung meine ich, dass Sie einen Genugtuungsanspruch haben dürften.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Drehschwindel

Mein Mann hatte 1993 mehrmals Drehschwindel-Anfälle. Er hatte dann keine Kraft, sich auf den Beinen zu halten. Ihm war übel, und er musste erbrechen. Bei einer Untersuchung in einem Spital konnte man nichts feststellen. Kürzlich hatte er nun wieder zwei solcher Anfälle. Bekannte meinen, dass es sich um die Menière-Krankheit handeln könnte.

Typisch für die Menière-Krankheit sind anfallsweiser Drehschwindel, verbunden mit Erbrechen, Ohrgeräuschen und einseitiger Schwerhörigkeit. Diese Beschwerden können Stunden dauern und klingen über weitere Stunden bis Tage wieder ab. Während zu Beginn die Symptomatik immer vollständig verschwindet, kann es im Laufe der Zeit zu bleibender Schwerhörigkeit bis hin zur Taubheit kommen. In diesem Stadium hören die Anfälle auf. Über die Ursache weiss man noch wenig Genaues, am ehesten handelt es sich um eine Durchblutungsstörung des Innenohrs. Auslösend können eine länger dauernde psychische Belastung, Nikotin- oder Alkoholabusus sein. Frauen und

Männer sind etwa gleich häufig betroffen.

Die Behandlung der Menière-Krankheit ist recht schwierig und richtet sich vor allem gegen die Hauptsymptome Schwindel und Erbrechen. Falls Ihr Mann tatsächlich an diesem Übel leidet, hätte man die Diagnose im Spital sicher festgestellt. Möglicherweise aber hat sich das Bild seit 1993 derart verändert, dass sich eine neue Standortbestimmung lohnt. Zuständig für die genaue Abklärung ist der Neurologe in enger Zusammenarbeit mit dem Ohrenspezialisten

Kalk im Trinkwasser schädlich?

Ist Kalk im Trinkwasser schädlich? Fördert er nicht eher die Arteriosklerose, als den Knochen aufzubauen?

Leider ist die Sache etwas komplizierter, als von Ihnen angedeutet. Unser Kalkbedarf für den Knochenaufbau wird nur zu einem kleinen Teil durch das Trinkwasser gedeckt. Viel wichtiger ist die tägliche Zufuhr durch eine geeignete Ernährung (siehe Zeitlupe 1-2/96, Seite 44). Ein Überschuss an Kalk (Kalzium) wird durch unsere Nieren wieder ausgeschieden. Zur Einlagerung von Kalk in den

Arterien und damit zur Arteriosklerose kommt es erst nach einer langdauernden Schädigung der Gefässwand durch zum Beispiel hohen Blutdruck, erhöhte Blutfette oder Zigarettenrauchen. Der Genuss von Trinkwasser ist also sicher unbedenklich für unsere Blutgefässe und bei der guten Qualität unserer Trinkwasserversorgung in der Schweiz sogar zu empfehlen.

Bronchialkatarrh

Ich leide an einem hartnäckigen Bronchialkatarrh und habe immer einen trockenen Mund. Was kann ich dagegen tun?

Das Allerwichtigste ist, dass Sie jeden Tag genügend trinken, das heisst 1 1/2 bis 2 Liter Tee, Kaffee, Fruchtsaft oder Mineralwasser. Dadurch wird der Schleim in den Bronchien flüssiger und ihre Mundschleimhaut weniger trocken. Um den Schleim zu lösen, nehmen Sie täglich eine Tasse heisse Milch und Emserwasser zu gleichen Teilen. Hilfreich ist oftmals auch Drosinula Bronchialsirup von Dr. Vogel. Sie erhalten ihn ohne Rezept in der Drogerie oder Apotheke. Ich hoffe, dass Ihnen diese Ratschläge Erleichterung bringen.

Dr. med. Peter Kohler

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.-

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

☐ gross Mit und ohne Verdeck ☐ klein
☐ Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

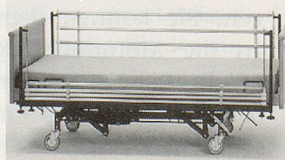
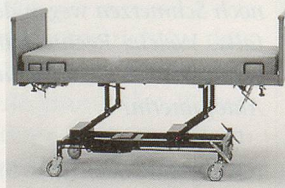
«HEIMELIG» Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Telefon 072/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
- Rollstühle mit sämtlichem Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.



Transport-/ Ruhesessel